



Information

Grundgesetz (GG)

Art. 5 (I. Die Grundrechte): Meinungsfreiheit

(1)	Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
(2)	Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
(3)	Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 8 (I. Die Grundrechte): Versammlungsfreiheit

(1)	Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
(2)	Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 20 (II. Der Bund und die Länder): Rechtsstaatsprinzip und Widerstandsrecht

(1)	Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
(2)	Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
(3)	Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
(4)	Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Um Kritiker zu besänftigen, wurde in Artikel 20 GG ein vierter Absatz eingefügt. Als **ULTIMA RATIO** gibt er jedem Deutschen das Recht, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist, gegen jeden der versucht diese (verfassungsmäßige) Ordnung zu beseitigen, Widerstand zu leisten.

Deutsche (nach Artikel 116 GG), also Ausländer eindeutig ausgenommen, dürfen dieses Recht aber nur als **ULTIMA RATIO** nutzen. Vorher müssen alle anderen Mittel ausgeschöpft sein. Nach Meinung einiger Staatsrechtler haben die Widerständler auch das Recht, Anschläge und Tötungen (z. B. "Tyrannenmord") zu begehen, um die grundgesetzliche Ordnung wiederherzustellen.